

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
S/RES/1044 (1996)  
31. Januar 1996

---

RESOLUTION 1044 (1996)

*verabschiedet auf der 3627. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 31. Januar 1996*

*Der Sicherheitsrat,*

*zutiefst darüber beunruhigt*, daß in der ganzen Welt weiterhin Akte des internationalen Terrorismus in all seinen Formen vorkommen, die das Leben unschuldiger Menschen gefährden oder zu ihrem Tod führen, schädliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben und die Sicherheit der Staaten gefährden,

*unter Hinweis* auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats anlässlich der Sitzung des Rates auf Ebene der Staats- und Regierungschefs am 31. Januar 1992 abgegebene Erklärung (S/23500), in der die Ratsmitglieder ihrer tiefen Besorgnis über Akte des internationalen Terrorismus Ausdruck verliehen und betont haben, daß die internationale Gemeinschaft solchen Handlungen wirkungsvoll entgegenzutreten muß,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, das am 14. Dezember 1973 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*unter Betonung* der unumstößlichen Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu verstärken, mit dem Ziel, praktische und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Terrorismus zu erarbeiten und zu ergreifen, wovon die gesamte internationale Gemeinschaft betroffen ist,

*überzeugt*, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, ein wichtiges Element zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*zutiefst beunruhigt* über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) und davon *überzeugt*, daß die für diesen Anschlag Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,

*Kenntnis nehmend* davon, daß die Dritte außerordentliche Tagung des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vom 11. September 1995 die Auffassung vertreten hat, daß dieser Anschlag nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Unversehrtheit und Stabilität Äthiopiens, sondern dem gesamten Afrika gegolten habe,

*außerdem Kenntnis nehmend* von den Erklärungen des Zentralorgans des Mechanismus der OAU vom 11. September 1995 und 19. Dezember 1995 und *mit Unterstützung* für die Befolgung der darin enthaltenen Ersuchen,

*mit Bedauern* darüber, daß die Regierung Sudans den in den genannten Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans der OAU bislang nicht Folge geleistet hat,

*in Anbetracht* des Schreibens des Ständigen Vertreters Äthiopiens vom 9. Januar 1996 (S/1996/10) an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

*sowie in Anbetracht* der Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans vom 11. Januar 1996 (S/1996/22) und 12. Januar 1996 (S/1996/25) an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

1. *verurteilt* den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten in Addis Abeba (Äthiopien) am 26. Juni 1995;
2. *mißbilligt entschieden* die flagrante Verletzung der Souveränität und Unversehrtheit Äthiopiens und den Versuch, den Frieden und die Sicherheit Äthiopiens und der gesamten Region zu stören;
3. *lobt* die Bemühungen der Regierung Äthiopiens, diese Angelegenheit im Wege bilateraler und regionaler Vereinbarungen beizulegen;
4. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, unverzüglich den Ersuchen der Organisation der afrikanischen Einheit Folge zu leisten, sie möge
  - a) sofort Maßnahmen ergreifen, um die im Zusammenhang mit dem Mordanschlag gesuchten drei Verdächtigen, die in Sudan Zuflucht gesucht haben, auf der Grundlage des Auslieferungsvertrags zwischen Äthiopien und Sudan aus dem Jahre 1964 zur strafrechtlichen Verfolgung an Äthiopien auszuliefern;

b) es unterlassen, zu terroristischen Aktivitäten Beihilfe zu leisten, diese zu unterstützen und zu erleichtern und terroristischen Elementen Schutz und Zuflucht zu gewähren, und in ihren Beziehungen mit ihren Nachbarn und mit anderen in voller Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit handeln;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auf die Regierung Sudans dahin gehend einzuwirken, daß sie den Ersuchen der OAU vollständig und wirksam nachkommt;

6. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs der OAU mit dem Ziel der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärungen des Zentralorgans des Mechanismus der OAU vom 11. September 1995 und vom 19. Dezember 1995 und *unterstützt* die OAU in ihren steten Bemühungen, diese Beschlüsse durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der OAU die Zusammenarbeit der Regierung Sudans bei der Durchführung dieser Resolution zu erwirken und dem Rat binnen 60 Tagen Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

-----